

Beamtenzukunft

Beitrag von „Angestellte“ vom 31. Januar 2013 16:40

Hello chressy,

ich habe jetzt nochmal nachgesehen und verstehe es so: Früher hat die VBL-Pflicht die Differenz zwischen Pension und Rente fast ausgeglichen, egal welchen Rentnenabspruch man hatte. Heute muss man, ähnlich wie bei der gesetzlichen Rente Punkte erwerben. Mein Fall scheint speziell zu sein, weil ich fast nur Teilzeit gearbeitet habe. Früher hätte die VBL die Differenz zur Teilzeitbeamtin ausgeglichen, jetzt erwerbe ich aber weniger Punkte durch die Teilzeit. Außerdem kommt es natürlich stark darauf an, wie lange man eingezahlt hat. Da ich über den 2. Bildungsweg gekommen bin und erst mit 34 Jahren richtig eingestiegen bin, fehlen mir natürlich einige VBL-Punkte. Vorher habe ich zwar eine Lehre gemacht und einige Jahre gearbeitet, aber leider trotz Vollzeit nicht genug verdient, um ordentliche Rentenansprüche aus dieser Zeit zu haben.

Hier ein Auszug aus Wiki

Berechnung und Finanzierung [[Bearbeiten](#)]

Ursprünglich war gedacht, den Angestellten des öffentlichen Dienstes eine Altersversorgung zukommen zu lassen, die zusammen mit der Rente aus der [Gesetzlichen Rentenversicherung](#) (GRV) den [Beamtenpensionen](#) nahe kommen sollte; der Name *Versorgungsanstalt* weist noch darauf hin. Hieraus entstand ein besonderes Berechnungsprinzip, indem die VBL eine Gesamtrente (die so genannte Gesamtversorgung) feststellte und die jeweils gezahlte GRV-Rente mittels der VBL-Betriebsrente auf den von ihr ermittelten Gesamtversorgungsbetrag auffüllte. So konnten z. B. zwei gleich lang und immer in gleicher Gehaltsstufe Beschäftigte unterschiedlich hohe Betriebsrenten erhalten, wenn sie (aus welchen Gründen auch immer) unterschiedlich hohe GRV-Renten hatten; diese wurden mit unterschiedlich hohen Betriebsrenten auf den gleichen Gesamtbetrag aufgefüllt. Seit Umstellung auf ein Punktesystem sind die VBL-Leistungen unabhängig von der staatlichen Rente.

Der Beitrag für pflichtversicherte Arbeitnehmer im **Abrechnungsverband West** beträgt (seit 1. Januar 2002) 7,86 Prozent des (zusatzversorgungspflichtigen) Entgelts. Davon trägt der Arbeitgeber 6,45 Prozent und der Beschäftigte als Eigenanteil 1,41 Prozent.